

ist es aus, nun kann der Beklagte, der vielleicht schon auf der Treppe ist, seine Einrede nicht weiter vorbringen. Aus diesem Grunde wäre zu wünschen, wenn die Ansicht der Deputation durchginge, da sie beides erreicht.

Secretair D. Schröder: Ich glaube, die Einwendung, die der Herr Referent so eben vorgebracht hat, würde doch zu viel beweisen; denn alle Termine, die jetzt in größeren Civilsachen anberaumt werden, stehen bis Nachmittags 5 Uhr, und ich habe nicht gehört, daß gerade alle Parteien erst 5 Minuten vor 5 Uhr gekommen wären. Sie kommen, wie sie sich einrichten können, und ich habe gesehen, daß dergleichen Parteien schon früh 8 Uhr gekommen sind. Alle Schwörungstermine stehen bis um 12 Uhr Mittags und werden auch meistens zu dieser Zeit erst gehalten, weil hier noch andere Umstände dabei vorkommen, nämlich besonders der, daß, wenn der Gegner des Schwörenden nur das Schwören mit ansehen soll, sonst aber nichts dabei zu thun hat, bis Mittags 12 Uhr auf ihn gewartet werden muß; aber dessenungeachtet habe ich nicht gehört, daß alle Leute zu diesen Terminen erst in der letzten Minute gekommen wären. Ich glaube, diese Befürchtung geht zu weit.

Abg. Schmidt: Der geehrte Referent hat freilich ein Beispiel angeführt, wo sich das, was ich einwendete, leicht lächerlich ausnimmt, nämlich das Beispiel von 6 Groschen. Ich bitte aber auch zu bedenken, daß unter diese Ansprüche auch alle Ansprüche bis zu 19 Thlr. 23 Gr. gehören. Nun ist gewiß, daß gerade viele Personen, welche eine kleine Schuld nicht bezahlt haben, auch keine Uhr haben werden, es ist gewiß, daß viele Leute, welche 10 Uhr des Morgens bestellt sind, wegen Fristung ihres Lebens und nöthiger Wirthschaftsarbeiten gezwungen sind, früh auf das Feld zu gehen, dort keine Uhr hören, und sich vielleicht um 1 oder 2 Stunden verspätigen können. Es sind auch wohl in manchen Dörfern keine Uhren, oder auch keine richtig gehenden. Wenn da gleich die Verurtheilung in die ganze Forderung, die vielleicht an sich ganz ungegründet ist, erfolgen soll, so ist das sehr hart. Allerdings ist es möglich, daß der Richter etwas incommodirt wird, wenn die Partei nicht genau zur rechten Stunde kommt, und ich hätte nichts dagegen, wenn kleine Geldstrafen deshalb bestimmt würden; aber die Strafe in den Verlust der Sache selbst zu legen, ist in diesem höchst summarischen Verfahren eine ungeheure Härte. Ueberhaupt ist das ganze Contumazialverfahren nur ein nothwendiges Uebel, und es haben mehre Rechtslehrer das ausgesprochen. Da aber bei unserm Proceßverfahren die Contumaz einmal gilt, so will ich kein Wort weiter darüber verlieren, sondern nur aufmerksam machen, daß die Gesehvorlage schon die Contumazialstrafe sehr verschärft, indem es sie von dem bisher geltenden einzigen Zeitpunkte, nämlich 5 Uhr Abends auf 12 Uhr Mittags verlegt, sie also um die Hälfte erhöht. Wollte man sie noch verschärfen, um der Bequemlichkeit der Richter willen, so ist das nicht ein Princip einer guten Rechtspflege. Die Parteien sind nicht da, um des Richters, sondern der Richter um der Parteien willen. Nun soll allerdings eine Partei den Richter nicht chi-

caniren, darum bin ich dafür, daß man lieber kleine Geldstrafen festsetze, wenn die Partei nicht zur bestimmten Tagesstunde sich einstellt, aber nur nicht die Contumaz, deren schwere Folgen in keinem Verhältnisse mit der kleinen Fahrlässigkeit stehen. Man lasse es daher bei dem, was die hohe Staatsregierung vorgeschlagen hat, bewenden, verschärfe es aber nicht noch mehr, bloß aus Rücksicht für die Geschäftsführung des Richters, der dadurch nothwendig selbst in Verlegenheit gesetzt werden müßte, und dem dies also selbst nicht wünschenswerth sein kann.

Königl. Commissar D. Eiert: Die Staatsregierung und die erste Kammer sind beide in der Idee übereinstimmend, daß, wenn zu einer gewissen Zeit die Anmeldung der Parteien nicht erfolgt ist, dann sofort die Contumaz eintritt. Die Differenz ist bloß die, ob man sagen soll, daß man gemeinschaftlich für alle eintretenden Contumazen 12 Uhr Mittags und 5 Uhr Abends festsetzen oder ob man den Eintritt der Contumaz nach der Vorladung beweisen soll, so daß, wenn der Termin um 9 Uhr angelegt ist, die Contumaz um 10 Uhr eintritt. Ueber diese Sache habe ich mich bereits in der ersten Kammer erklärt. Es ist der Unterschied in der Ansicht nicht so wesentlich, daß die Staatsregierung Bedenken tragen könnte, der ersten Kammer sich anzuschließen. Allein auf den Vorschlag einzugehen, daß man die Contumaz nicht annehmen, sondern Geldstrafen oder etwas Anderes eintreten lassen, und daß man mit der Contumaz nicht streng sein soll, dem muß die Staatsregierung sich widersetzen. Die Contumaz ist nicht, wie eben bemerkt worden, ein Uebel; die Contumaz ist die Grundlage des ganzen Proceßes. Ohne Contumaz giebt es keinen Proceß. Wenn ich nicht sagen kann: Du befolgst dein Recht in der gewissen Zeit, oder mußt es aufgeben, so ist kein Proceß möglich; und das ist nicht meine Ansicht, sondern die des berühmten Gönner. Wenn ich die Parteien nicht auf gewisse Fristen setzen soll, so habe ich kein Maas für den Proceß und für den Actenschluß zum richterlichen Erkenntniß. Dabei muß stehen geblieben werden, daß, wenn eine Zeit für die Contumaz angenommen wird, davon auch nicht abgegangen werden kann. Wenn der Termin eingetreten ist, wo die Partei erscheinen soll, und sie erscheint nicht, muß sie sachfällig werden, wenn sie nicht Ehehaft bescheinigt. Uebrigens hat für die Ansicht der Regierung und für die der ersten Kammer, für eine wie für die andere, sich Vieles vorbringen lassen. Die Ansicht der Regierung wurde besonders durch die Anfragen geleitet, welche an sie gegangen sind, und geleitet durch das bisherige Proceßverfahren, weil man voraussetzte, alle Welt sei gewohnt, den Schluß des Termins um 12 Uhr Mittags und 5 Uhr Abends anzunehmen. Im Ganzen ist das, worin die erste Kammer abweicht, etwas Willkürliches und ich erkläre, daß, wenn es auch bei dem Beschlusse der ersten Kammer bleibt, oder der Deputationsvorschlag angenommen werden sollte, es dabei wird bleiben müssen, daß, wenn die Contumaz eintritt, davon der Verlust des Rechts und die Niederlage der Partei abhängig gemacht werden muß, bis die Contumaz purgirt wird.

Abg. Sachse: Ich spreche mich für den Antrag der De-